

**Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung
von durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020/2021 entstandene
Härten für Musik- und Sprechtheaterverlage
im Rahmen des Programms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der
Bundesregierung für Kultur und Medien**

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Fortbestand der klassischen Musikverlage (sog. E-Musikverlage) und der Sprechtheaterverlage (Schauspiel- und Kinder- und Jugendtheaterverlage) zu sichern. Sie sind durch die im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordnete Schließung von Kultureinrichtungen – insbesondere Opern sowie Theater- und Konzerthäuser – und dem Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen in eine existenzbedrohliche Notlage und/oder Liquiditätsengpässe geraten.

E-Musikverlage konnten aufgrund der vorgenannten pandemiebedingten Maßnahmen keine Einnahmen aus dem sog. Leihmaterialgeschäft (Gebühren für die Vermietung von Notenmaterial) und den Aufführungslizenzen (Tantiemen) im Bühnen- und Orchesterbereich erwirtschaften. Sprechtheaterverlage sind gleichermaßen von pandemiebedingten Maßnahmen betroffen, da sie nahezu ausschließlich über Aufführungslizenzen, die sie an Theater (Staats- und Stadttheater, Privattheater) sowie freie Produzenten (Tournée Bühnen, Sommerfestivals) vergeben, prozentual an den Einnahmen aus Kartenverkäufen beteiligt sind (Tantiemen). Zwischen November 2020 und Mai 2021 fanden aufgrund der bundesweiten Schließung der Kultureinrichtungen keine Aufführungen und Konzerte vor Publikum statt, so dass die entsprechenden Einnahmen bei den Verlagen ausblieben. Auch die Öffnung der Bühnen und Konzertsäle nach Mai 2021 erfolgte aufgrund der Abstandsgebote nur mit deutlich reduziertem Platzangebot.

E-Musikverlage und Sprechtheaterverlage leisten mit ihrer Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Pflege und Verbreitung der klassischen und zeitgenössischen E-Musik sowie der nationalen und internationalen Bühnendramatik in Deutschland.

Dies gilt umso mehr, weil die E-Musik- und Sprechtheaterverlage neue und unbekannte zeitgenössische Urheber*innen (Komponist*innen, Bühnenautor*innen) entdecken und fördern, damit die Weiterentwicklung des Genres entscheidend mitgestalten und mittelbar auch ein Einkommen für die Urheber*innen ermöglichen.

- 1.2 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Förderprogramm ist gemäß Art.53 Abs. 2 lit. f) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die EU-Kommission von der Notifizierungspflicht freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige und freiwillige Leistung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens durch die Bewilligungsbehörde gewährt.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind E-Musik- und Sprechtheaterverlage mit Sitz und Betriebsstätte in Deutschland, die im Bereich der sog. E-Musik und/oder im Bereich Sprechtheater gewerblich tätig und angemeldet sind und deren Umsatz aus Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen im Zeitraum 01. Dezember 2020 – 31. Mai 2021 um mindestens 40 % gegenüber dem selben Zeitraum aus den Jahren 2018/2019 zurückgegangen ist. Die Verlage können als juristische Personen oder Personengesellschaften organisiert sein, natürliche Personen sind ebenfalls antragsberechtigt. Sie müssen ihre Geschäftstätigkeit zudem mindestens seit 1. Januar 2019 ausüben. Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag insgesamt für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

Unternehmen, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragen werden, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

2.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben, jedoch nicht Unternehmen, die im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 in Schwierigkeiten geraten sind. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

3.1 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt als einmalige Unterstützungsleistung während der Laufzeit des Programms. Die Höhe der Billigkeitsleistung orientiert sich am bezifferten Umsatzrückgang, nachfolgend Bemessungsgrundlage genannt, in den Bereichen Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen im Zeitraum 1. Dezember 2020 – 31. Mai 2021 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum der Jahre 2018/2019 (1. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019).

- a) Bei Unternehmen mit einem kumulierten Umsatz aus dem Bereich Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen von bis zu 75.000 € im Vergleichszeitraum 2018/2019 beträgt die Höhe der Billigkeitsleistung 40% der Bemessungsgrundlage
 - b) Bei Unternehmen mit einem Umsatz aus dem Bereich Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen über 75.000 € im Vergleichszeitraum 2018/2019 beträgt die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung 30% der Bemessungsgrundlage, maximal aber 300.000 €.
- 3.2 Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Beihilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Notlage ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Die in Anspruch genommenen bzw. beantragten Bundes- und Landeshilfen zur Abwendung der existenzgefährdenden Notlage sind vom Antragstellenden zu benennen und mit dem Einnahmeausfall zu verrechnen, soweit sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 3.1 beziehen. Dies gilt auch für gewährte Bundes- und Landeshilfen an natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Gesellschafter des Antragstellenden sind und durch die gewährten Bundes- oder Landeshilfen den Antragstellenden von Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern entlasten. Betreffen diese Hilfen nur zu einem Teil Einnahmen aus Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen, so sind die Hilfen im Verhältnis Einnahmen aus Tantiemen aus Bühnenaufführungen und Materialmietvergütungen zu Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils im Zeitraum 01. Dezember 2018 – 31. Mai 2019 aufzuteilen und anteilig im Verhältnis des Gesamtumsatzes des Unternehmens anzurechnen.
- 3.3 Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sind bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung insoweit anzurechnen, als sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 3.1. beziehen. Der Antragsteller ist zur Mitteilung der Gewährung entsprechender Leistungen und Nutzung entsprechender Erleichterungen verpflichtet.
- 3.4 Die Billigkeitsleistung wird nur einmal je Antragsteller gewährt.

3.5 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des E-Musik- und Sprechtheaterverlags einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Anträge können ab dem 01. Februar 2022 gestellt werden. Das Verfahren endet, wenn die Mittel verausgabt sind, spätestens jedoch am 15. Juli 2022.

4.2 Für den Antrag ist das unter www.kulturstaatsministerin.de online gestellte Antragsformular zu nutzen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Unternehmens des/r Antragstellenden
- Alle für die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten nach Abschnitt 5 notwendigen Informationen. Dies sind insbesondere
 - a) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name und/oder Firma,
 - b) bei Einzelunternehmen Name, Vorname und Tag der Geburt des Unternehmers/der Unternehmerin,
 - c) Steuernummer oder (nur bei natürlichen Personen/Einzelunternehmen) steuerliche Identifikationsnummer,
 - d) IBAN einer beim zuständigen Finanzamt gespeicherte Kontoverbindung, auf die die Leistung überwiesen wird und
 - e) zuständiges Finanzamt,
- Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragstellende mindestens seit 1. Januar 2019 gewerblich als Musikverlag und dabei im Bereich E-Musik und/oder als Sprechtheaterverlag tätig ist;
- Nachweis über die Bemessungsgrundlage gemäß 3.1 durch Vorlage einer Bestätigung einer Person im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes (z.B. eines/r Steuerberater/-in oder Wirtschaftsprüfer/-in) auf der Basis einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA).

- Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in den Jahren 2020/2021 Leistungen einer Veranstaltungsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung in Anspruch genommen wurden;
 - Bestätigung einer Person im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes (z.B. eines/r Steuerberater/-in oder Testat eine/r Wirtschaftsprüfer/-in), dass das Unternehmen des/r Antragsteller/-in am 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung mit kaufmännischer Sorgfalt zu erwartender zukünftiger Einnahmen nicht überschuldet war.
- 4.3 Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Datei (im PDF-Format) per E-Mail an das BVA zu senden.
- 4.4 Zum Nachweis der Legitimation der/des Antragsstellenden sind dem Antrag die Gewerbeanmeldung, bei Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern der Steuerbescheid, Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz) der Antragstellenden, Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) vorzulegen sowie ggf. Vertretungsvollmachten und Bestätigungen über Unterstützung durch andere Förderer bzw. Kopien von Bescheiden über Förderungen mit öffentlichen Mitteln beizufügen.
- 4.5 Die nähere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt dem BVA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte.
- 4.6 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ohne weitere Mittelanforderung auf das Konto der/s Antragstellenden überwiesen. Die Auszahlungen erfolgen – ebenso wie die Bearbeitung – in der Reihenfolge der Antrags-eingänge.

4.7 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Über die Billigkeitsleistung ist nach Aufforderung (siehe nächsten Absatz) eine Verwendungsbestätigung einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde überprüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine zweckwidrige Verwendung oder Überkompensation hindeuten, kann der überzahlte Betrag zurückgefordert werden.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte der Geschäftsbetrieb der Antragsberechtigten nicht bis 31. Dezember 2022 fortgeführt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen bezüglich seiner wirtschaftlichen Situation der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

5. Steuerrechtliche Hinweise

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Billigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung in der jährlichen Veranlagung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 e) der Vollzugshinweise für die Ge-

währung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) zu erfüllen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten finanziellen Billigkeitsleistung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.2 Die Daten des Empfängers werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.